

Wossische



Zeitung

15 Pfennig

Geheimbet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Wossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal, die Postausgabe in vergrößertem Umfang sechsmal (Morgen- und Abendblatt vereint). Sonntags mit der illustrierten Beilage „Zeitsbilder“. Sonstige Beilagen: „Musikblatt“ — „Recht und Leben“ — „Umschau in Technik und Wirtschaft“ — „Für Reise und Wanderung“ — „Literarische Umschau“.

Wöchentlich 1.— Mark, monatlich 4,80 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, mm-Zelle 80 Pfennig, Familien-Anzeigen mm-Zelle 18 Pfennig. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein, Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (im Amm. d. Handeltagsl.): Carl Misch. Berlin. Ewerti Mannke wird nur zurückgeschickt, wenn Forts bett.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Dönhoff 8600—8605, für den Fernverkehr Amt Dönhoff 8686—8688, Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 660.

Die Notizen über Köln und Rückwirkungen

Herabminderung der Befassung auf den Stand der Friedensgarnisonen / Weitgehender Reformplan
Bölliges Verschwinden der Delegierten / Wiederherstellung der deutschen Verwaltung / Aufhebung der Ordnungen / Amnestiemaßnahmen / Räumung der Kölner Zone bis spätestens 20. Februar

Rabinkettentscheidung heute

Der Rabinkettat unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten v. Hindenburg, der gestern vormittag zu samstagsgetreten war, um die Endentscheidung über Locarno zu treffen, unterbrach seine Beratungen in der dritten Nachmittagsstunde und verformte sich schließlich um 9 Uhr abends. Inzwischen war um 5 Uhr nachmittags in Paris die Wossischerkonferenz zusammengetreten, um die Notizen an die deutsche Regierung, sowie jene über die Kölner Zone wie auch die über die Geleisicherungen im Rheinland, endgültig zu formulieren. In der Sitzung der Wossischerkonferenz nahm auch der Marschall Groß teil. Sie dauerte etwa 1½ Stunden. Die Wossischerkonferenz nahm zunächst von dem Berichte des Interalliierten Militärkomitees Kenntnis, der sich durchaus befriedigend über den Stand der deutschen Entlassung ausprägte. Die Befehle daher, auch ihrerseits die deutsche Entlassung als berechtigt anzusehen. Sie stellte fest, daß über die Frage der Schutzpolizei und über die Organisation des Grenzschutzes der Reichsregierung von der Reichsregierung ausdehnende formale Zusicherungen gegeben worden seien, daß aber trotzdem die Erfüllung einzelner Punkte eine gewisse Frist erfordere und die Militärkontrollkommission deshalb im Sinne bleiben werde, bis die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen tatsächlich geworden sei. Es wurde ferner festgestellt, daß die Räumung der Kölner Zone bis Ende Januar oder Anfang Februar beendet und die englischen Truppen nach Wiesbaden verlegt sein werden. Der Wortlaut der entsprechenden Notizen an die deutsche Regierung wurde festgelegt und sofort durch den deutschen Wossischer in Paris nach Berlin übermittelt. Er lag z. T. dem Rabinkettat bereits vor, als er sich in der neunten Abendstunde erneut verformte. Über Erwarren ist aber die endgültige Entscheidung in dem gefirgten Rabinkettat noch nicht getroffen, sondern auf heute vertagt worden. In der zwölften Nachstunde wurde darüber folgende amtliche Mitteilung ausgegeben: „Montag mittag trat das Reichsministerium unter Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten zu einem Rabinkettat über die außenpolitische Lage zusammen. Die Beratungen, welche in den späten Abendstunden fortgesetzt wurden, werden voraussichtlich morgen vormittag zu Ende geführt werden.“

Die Vertagung der Entscheidung des Rabinkettates auf heute ist bekanntlich zu erklären, daß eine der Notizen, nämlich die über die Entlassung und die Räumung der Kölner Zone in Berlin in der ersten Abendstunde noch nicht vollständig verlag. Da nicht voranzufahren war, wie lange sich die Liebermittlung verzögern würde, vertagte sich der Rabinkettat auf morgen vormittag. Wie die Endentscheidung des Rabinkettates lauten wird, ist nicht mehr zweifelhaft.

* Nach einem Pariser Communiqué der Wossischerkonferenz wurde vereinbart, folgende Note der Öffentlichkeit zu übergeben:

- 1. Die deutsche Note vom 23. Oktober an die Wossischerkonferenz, 2. die Antwort der Wossischerkonferenz an die Reichsregierung vom 9. November, 3. die deutsche Note der Wossischerkonferenz vom 9. November, 4. die mündliche Mitteilung, die am 15. November dem deutschen Wossischer v. Beghin gemacht wurde und in der zum Ausdruck kommt, daß der Zweck der Räumung

der Kölner Zone am 1. Dezember festgelegt wird, 5. die Geleisicherungen, die die Alliierten sich anfordern, am Befehlungsregime in den Rheinlanden vorzunehmen, 6. endlich die Note, deren Text heute von der Wossischerkonferenz festgelegt worden ist.

Die Änderungen im Rheinland

Die Note der Wossischerkonferenz über die Änderungen des Befehlungsregimes im Rheinland hat folgenden Wortlaut:

Paris, 14. 11. 25.

„Der Wossischer“

Der Wossischer der Abkommen von Locarno hat den Wunsch der daran beteiligten, in gleicher Weise von friedlichen Willen geleiteten Regierungen besetzen, ihre Beziehungen mit dem Geiste guten Willens und gegenseitigen Vertrauens zu erfüllen.

Die Wossischerkonferenz ist über, daß die deutsche Regierung zu ihrem Ziele diese Auffassung bei den Verhandlungen beibehalten wird, zu denen die verschiedenen Fragen Anlaß geben können, die zwischen den in der vertretenen Regierungen und Deutschland bestehen.

In dem gleichen Geiste des Vertrauens, guten Glaubens und guten Willens haben sich die an der Befehung der Rheinlanden beteiligten Regierungen entschlossen, hinsichtlich dieser Befehung alle mit den Vertrags von Versailles vereinbarten Geleisicherungen eintragen zu lassen.

Es haben sich bereit, ihre Zustimmung zur Befehung eines neuen Wechsels im Sinne zu geben, auch haben sie die deutsche Regierung wissen lassen, daß die Rheinland-Kommission bereit ist, weitgehende Amnestiemaßnahmen zu treffen, in der Annahme, daß auch das Reich ausdehnende Zusicherungen hinsichtlich der Behandlung der mit den Befehlungsarmeen in Verbindung stehenden Personen geben wird.

Außerdem ist die Rheinlandkommission mit der Ausarbeitung eines sehr weitgehenden Reformplans beauftragt. Die Maßnahmen, welche die in der Rheinlandkommission vertretenen Regierungen ins Auge gefaßt haben und die teils unmittelbar, teils durch Vermittlung der Rheinlandkommission zur Ausführung kommen werden, verfolgen ein doppeltes Ziel: einmal soll die Stärke der Befehlungsgruppen erheblich herabgesetzt werden; ferner sollen im Rahmen des Rheinabkommens alle Maßnahmen ergriffen werden, um der deutschen Verwaltung die freie Betätigung im besetzten Gebiet zu ermöglichen.

Die Vermittlung dieser Reformen wird für die deutsche Bevölkerung sehr wertvolle Vorteile mit sich bringen und einen glänzenden Einfluß auf die Beziehungen zwischen ihr und den Befehlungsgruppen ausüben.

So wird die Verminderung der Befehlungsgruppen, die an dem Teil der öffentlichen Gebäude, Wohnungen und Grundstücke, die bisher für die Befehlungsgruppen und Befehlungsbehörden verwendet werden mußten, den deutschen Behörden und der Bevölkerung zurückgegeben werden kann.

Die Veränderung des bisherigen Verwaltungsregimes umfaßt andererseits die Befestigung des Systems der Delegierten, denen bisher die Verbindung zwischen den Befehlungsgruppen und den deutschen Behörden oblag.

Es werden Änderungen getroffen werden, um auf die deutsche Gerichtsbarkeit bestimmte Gruppen von Fällen zu übertragen, die gegenwärtig zur Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit gehören. Endlich werden die geltenden Ordnungen im gleichen Geiste des Vertrauens und der Entfaltung

einer Revision unterzogen werden. Die Rheinlandkommission hat Auftrag erhalten, die Wünsche der beteiligten Regierungen in dieser Hinsicht im einzelnen festzulegen und alle Maßnahmen für die Durchführung des neuen Regimes zu treffen, bei deren Durchführung ihr die wirksame Mitarbeit des Reichskommissars sicher nicht fehlen wird.

Die an der Befehung beteiligten Regierungen befinden sich der Bitte ihren Wunsch, im Rheinland eine sehr liberale Politik zur Anwendung zu bringen... Sie haben zu dem guten Willen, sowie zu der Ehrlichkeit der deutschen Behörden und der deutschen Bevölkerung das Vertrauen, daß sie die Aufgabe der Befehlungsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Wohlfahrt der Gruppen erledigen werden. Sie hoffen ausreißend, daß ihnen die deutsche Unterstützung, auf die sie rechnen, nicht fehlen wird. Die belgische, britische, französische, italienische und japanische Regierung zweifeln nicht, daß die Wollungen, die die deutsche Regierung ihren Verehrten entgegen wird, ebenso wie die ihnen bereits gewordenen Wollungen ganz ihren Bestrebungen entsprechen, das im gemeinsamen Interesse liegende Friedenswerk aufs wirksamste zu fördern.

Gemüthlich Sie usw.

ges. A. Briand.*

Ein amtlicher Kommentar

In einem amtlichen Kommentar der Reichsregierung zu der vorliegenden Note wird ausgeführt:

Auf Grund der mit den Befehlungsmitgliedern geführten Verhandlungen ist zur Erläuterung der vorliegenden Note der Wossischerkonferenz zu bemerken, daß die Befehlungsmitglieder im einzelnen folgende Maßnahmen treffen werden:

- 1. Die Stärke der Befehlungsgruppen in der zweiten und dritten Zone soll auf ein Maß herabgesetzt werden, daß sie hinlänglich ungenügend dem normalen Stande, d. h. ungefähr der Stärke der deutschen Truppen entspricht, die dort im Jahre 1914 vor Ausbruch des Krieges in Garnison standen.
- 2. Die Quartierlisten der Bevölkerung sollen u. a. dadurch vermindert werden, daß die zuletzt beschlagnahmten Schulen und Sportplätze und ebenso auch die diejenigen Privatwohnungen freigegeben werden, die für die Befehlungsgruppen nicht unbedingt benötigt werden.
- 3. Das System der Delegierten wird restlos beseitigt.
- 4. Das gesamte Ordnungsamt wird einer zivilen Revision unterzogen. Die Ordnungen werden größtenteils aufgehoben oder gemildert. Von den bisher erlassenen 307 Ordnungen wird hinlänglich nur ein geringer Bruchteil übrig bleiben. Jede Einmischung in die deutsche Verwaltung wird fortgesetzt.
- 5. Der Abzug der Ordnungen wird automatisch für einen starken Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit führen, da diese die Zuständigkeit auf alle Bereiche gegen die Ordnungen in Anspruch nahm. Darüber hinaus wird der Umfang der Militärgerichtsbarkeit noch dadurch vermindert, daß ganze Kategorien von Fällen auf die deutsche Gerichtsbarkeit übertragen werden.
- 6. Die Verhandlungen über die vollständige Durchführung der Reform des Befehlungsregimes werden von dem beauftragten Reichskommissar für die besetzten Gebiete sofort mit der Rheinlandkommission aufgenommen werden.

* Berlin, den 16. November 1925.

Nach Wossischer des heutigen Rabinkettates ist die nachstehende Note der Wossischerkonferenz über die Räumung der nördlichen Rheinabzone und über die Entlassungsfrage eingetroffen: